# Ordnung des wissenschaftlichen Zentrums "Center für lebenslanges Lernen" (C3L)

#### vom 22.11.2018

Der Senat hat am 07.11.2018 gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die nachfolgende Ordnung des Wissenschaftlichen Zentrums "Center für lebenslanges Lernen" (C3L) beschlossen.

# § 1 Name und Zielsetzungen

- (1) Das C3L ist ein fakultätsübergreifendes wissenschaftliches Zentrum der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.
- (2) Das C3L verfolgt das Ziel, innovative Lehr-Lern-Formate in der wissenschaftlichen Weiterbildung zu entwickeln, evaluieren und etablieren. Es bearbeitet wissenschaftliche Fragen zur Gestaltung des lebenslangen Lernens und der Durchlässigkeit des Bildungssystems.

### § 2 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des C3L ergeben sich aus dem Einrichtungsbeschluss des Präsidiums nebst etwaigen Änderungsbeschlüssen sowie etwaigen Ziel- und Leistungsvereinbarungen.
- (2) Für das C3L gilt die Allgemeine Geschäftsordnung der Universität.

### § 3 Struktur und Gremien

- (1) Organe und Gremien des C3L sind
  - a) der Zentrumsrat
  - b) das Direktorium
  - c) die Zentrumsversammlung
  - d) der Arbeitskreis für Weiterbildung
  - e) der Beirat
- (2) Das C3L verfügt über eine Geschäftsführung. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer führt im Auftrag des Direktoriums Beschlüsse aus. Sie bzw. er nimmt an den Sitzungen des Direktoriums und des Zentrumsrats mit beratender Stimme teil.

#### § 4 Mitglieder und Angehörige

- (1) Die Beschäftigten der Statusgruppen Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Beschäftigten in Technik und Verwaltung des C3L sind Mitglieder bzw. Angehörige des wissenschaftlichen Zentrums C3L.
- (2) Studierende in vom C3L gemanagten Studiengängen sind in Zweitmitgliedschaft Mitglieder des C3L.
- (3) Die Inhaberinnen bzw. Inhaber der Professuren der FK I mit Bezug zu Erwachsenenbildung, lebenslangem Lernen, Bildungsmanagement, Wissenstransfer und Lernen mit neuen Technologien sind in Zweitmitgliedschaft Mitglied im C3L.
- (4) Die Studiendekaninnen und Studiendekane der Fakultäten sind qua Amt Mitglied im C3L.

- (5) Das für Weiterbildung/lebenslanges Lernen zuständige Präsidiumsmitglied ist qua Amt Mitglied des C3L.
- (6) Auf Antrag können weitere Hochschullehrende und Beschäftigte, die Mitglieder der Universität Oldenburg sind und einen Bezug zu den Zielen und Aufgaben des C3L haben, in Zweitmitgliedschaft in das C3L aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Zentrumsrat per Mehrheitsbeschluss.
- (7) Die Mitgliedschaft bzw. Zweitmitgliedschaft bzw. Angehörigenschaft im C3L ist an die Mitgliedschaft bzw. Angehörigenschaft in der Universität Oldenburg gebunden.

### § 5 Zentrumsrat

- (1) Der Zentrumsrat besteht aus sechs Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Beschäftigten in Technik und Verwaltung und einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Studierendengruppe.
- (2) Der Zentrumsrat wird von der Zentrumsversammlung getrennt nach Statusgruppen gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Zentrumsrat nimmt zur Erfüllung der Aufgaben des Zentrums nach § 2 Stellung. Er berät das Direktorium zur Entwicklung des C3L und die Einbindung des lebenslangen Lernens bzw. der wissenschaftlichen Weiterbildung in die Gesamtuniversität. Der Zentrumsrat hat ein umfassendes Informationsrecht zu allen das C3L betreffenden Fragen.
- (4) Der Zentrumsrat bestimmt aus seiner Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher.
- (5) Der Zentrumsrat tagt mindestens einmal jährlich. Die Einladung zu Sitzungen erfolgt über die Geschäftsführung des C3L in Abstimmung mit der Sprecherin bzw. dem Sprecher des Zentrumsrats.
- (6) Die Sitzungen des Zentrumsrats werden unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung hochschulöffentlich bekannt gegeben; Entsprechendes gilt für seine Beschlüsse und Empfehlungen. Die Sitzungen des Zentrumsrats sind hochschulöffentlich vorbehaltlich etwaiger anderweitiger Regelungen in der Grundordnung und der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität.

#### § 6 Direktorium

- (1) Die Mitglieder des Zentrumsrats wählen ein Direktorium, das drei Personen umfasst, die Mitglieder des C3L sind und zur Gruppe der Hochschullehrenden gehören. Die Mitglieder des Direktoriums legen in Abstimmung mit dem Präsidium für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im C3L Ressortzuständigkeiten fest und bestimmen aus ihrer Mitte eine leitende Direktorin bzw. einen leitenden Direktor als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden des Direktoriums.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Direktoriums beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Das Direktorium leitet das C3L, d. h. es legt Richtlinien für die Aufgabenwahrnehmung und Weiterentwicklung des Zentrums fest. Die leitende Direktorin bzw. der leitende Direktor ist zusammen mit der Geschäftsführung für den Geschäftsbetrieb des C3L zuständig. Die Vertretung des Zentrums in seinen wissenschaftlichen Angelegenheiten nach innen und außen nehmen die Mitglieder des Direktoriums unter Berücksichtigung der Ressortzuständigkeiten wahr.

## § 7 Zentrumsversammlung

- (1) Das Direktorium beruft mindestens einmal im Jahr eine Zentrumsversammlung ein und darüber hinaus, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder für erforderlich gehalten wird. Eine Zentrumsversammlung ist auch einzuberufen, wenn Wahlen durchzuführen sind.
- (2) Die Zentrumsversammlung besteht aus allen Mitgliedern und Angehörigen des C3L. Sie berät über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des C3L und kann Empfehlungen beschließen. Die Zentrumsversammlung hat gegenüber dem Zentrumsrat ein umfassendes Informationsrecht in Bezug auf wichtige Entscheidungen im C3L, sofern dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- (3) In der Zentrumsversammlung sind alle Mitglieder des C3L stimmberechtigt. Angehörige haben nur bei Sachanträgen ein Stimmrecht.
- (4) Die leitende Direktorin bzw. der leitende Direktor führt den Vorsitz der Zentrumsversammlung.

### § 8 Arbeitskreis für Weiterbildung

- (1) Zur Wahrnehmung der gemeinsamen Aufgaben und abgestimmten Weiterentwicklung der durch das C3L gemanagten und den Fakultäten akademisch verantworteten berufsbegleitenden und weiterbildenden Studiengänge und Approbationsverfahren im Bereich Psychotherapie wird ein Arbeitskreis für Weiterbildung eingerichtet.
- (2) Der Arbeitskreis umfasst das für Studiengänge zuständige Direktoriumsmitglied des C3L, die jeweiligen wissenschaftlichen Leiterinnen bzw. Leiter der Studiengänge bzw. Approbationsprogramme sowie die Bereichsleitung Studiengänge des C3L. Das für Studium und Lehre zuständige Mitglied des Präsidiums nimmt beratend an den Sitzungen teil. Themenbezogen können Gäste eingeladen werden.
- (3) Der Arbeitskreis kann Empfehlungen an das Direktorium bzw. die Dekanate beschließen.
- (4) Das für Studiengänge zuständige Direktoriumsmitglied des C3L lädt mindestens einmal pro Semester zur Arbeitskreissitzung ein.

#### § 9 Beirat

- (1) Zur ständigen fachlichen Begleitung und Beratung des C3L wird ein Beirat eingerichtet.
- (2) Dem Beirat gehören bis zu fünf Mitglieder aus externen wissenschaftlichen Einrichtungen, dem öffentlichen Sektor, Weiterbildungseinrichtungen oder Unternehmen an, die aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung des C3L zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Zentrumsrats durch das Präsidium bestellt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre, eine erneute Bestellung ist möglich.
- (4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Direktoriums lädt mindestens einmal jährlich den Beirat zu einer Sitzung ein.

# § 10 Weiterführung des wissenschaftlichen Zentrums

Das C3L wird regelmäßig, in der Regel alle fünf Jahre, evaluiert. Auf Grundlage der Evaluation und nach Stellungnahme des Senats beschließt das Präsidium jeweils zur Weiterführung.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veräbschiedung durch den Senat am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Oldenburg in Kraft. Die bisherige Ordnung vom 09.11.2006 (AM 1/2017, S. 35 ff) tritt außer Kraft.